



Deutscher
Caritasverband e.V.



Raphaelswerk e.V.
Support the move.

Eckpunktepapier (Stand 11.12.2025)

Rückkehrberatung bei freiwilliger oder akzeptierter Ausreise

„Auch für sie tragen wir Verantwortung“¹

Vorbemerkungen

Das Thema Rückkehr ist in jüngster Zeit sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene wieder vermehrt in den Fokus der politischen Debatten gerückt. Diskutiert wird das Thema allerdings vorwiegend im Kontext von zwangsweiser Rückkehr, also im Zusammenhang mit erzwungenen Ausreisen, sogenannten Abschiebungen. Das vorliegende Eckpunktepapier konzentriert sich hingegen auf den Bereich der freiwilligen oder akzeptierten Ausreise und Rückkehr ins Herkunftsland und wie diese gegenüber der zwangsweisen Ausreise gestärkt werden kann.

Das Raphaelswerk e.V. verfügt als Fachverband des Deutschen Caritasverbandes e.V. über mehr als 150 Jahre Erfahrung in der Beratung zu Aus-, Rück- und Weiterwanderung. Es unterstützt gleichermaßen Ratsuchende und Beratende im Bereich der Perspektivberatung von Geflüchteten und Drittstaatsangehörigen, wenn eine freiwillige oder akzeptierte Rückkehr ins Herkunftsland in Betracht gezogen wird. Seit vielen Jahren bietet die Caritas in Deutschland mit ihren bundesweiten Beratungsstellen Rückkehrberatung in freier Trägerschaft an. Im Mittelpunkt der Beratungsarbeit steht immer der Mensch. Die Rückkehrberatung bietet Ratsuchenden Orientierung zu ihrer Rückkehr und zu Reintegrationsperspektiven. Sie vermittelt dort wo möglich in bestehende öffentliche Förderprogramme.

Europarechtliche und nationale politische Rahmenbedingungen

Nach den derzeit geltenden, aber auch nach den künftig geltenden oder vorgeschlagenen unionsrechtlichen Regelungen ist grundsätzlich vor einer zwangsweisen Ausreise die freiwillige Ausreise vorgesehen, teils allerdings nur auf Antrag. Die künftig geltenden oder vorgeschlagenen unionsrechtlichen Regelungen enthalten allerdings auch Einschränkungen hinsichtlich der freiwilligen oder akzeptierten Ausreise.

Die derzeit geltende EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) sieht in Artikel 7 Absatz 1 vor, dass bei einer staatlichen Rückkehrentscheidung eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vorzusehen ist. Mit Anwendung der Reform des

¹ vgl. Die deutschen Bischöfe, Migrationskommission, „Auch für sie tragen wir Verantwortung“, Kirchliches Engagement für Geflüchtete angesichts von Rückkehr und Abschiebung, 21. November 2017

Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) Mitte des Jahres 2026 werden im Zusammenhang mit den dann durchzuführenden Grenzverfahren zusätzlich die Regeln der EU-Verordnung für das Rückkehrgrenzverfahren (2024/1349) anwendbar. Für die Rückkehrverfahren an der Grenze gilt dann die Regelung nach Artikel 4 Absatz 5, wonach eine Frist für die freiwillige Ausreise nur auf Antrag gewährt wird und 15 Tage nicht überschreiten darf. Eine Mindestfrist ist demnach für die Rückkehrverfahren, die dann an der Grenze durchgeführt werden, nicht vorgesehen. Hinsichtlich der sonstigen Rückkehrverfahren, also derjenigen, die nicht an der Grenze durchzuführen sind, hat die EU-Kommission am 11.03.2025 einen Vorschlag für eine neue EU-Rückkehrverordnung vorgelegt, mit dem sich derzeit das Europäische Parlament und der Rat der EU befassen. Für den Fall, dass eine neue EU-Rückführungsverordnung verabschiedet wird, würde sie dann die bisherige EU-Rückführungsrichtlinie ablösen und neben der EU-Verordnung für das Rückkehrgrenzverfahren (2024/1349) Geltung entfalten. Nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 des Vorschlags der EU-Kommission für eine neue EU-Rückführungsverordnung soll in der staatlichen Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben werden, bis zu dem die Ausreise spätestens erfolgt sein muss. Dieses Datum darf dann nicht mehr als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der staatlichen Rückkehrentscheidung liegen. Eine verpflichtende Mindestfrist würde es dann, wie bei den Rückkehrgrenzverfahren, auch für alle anderen Rückkehrverfahren nicht mehr geben. Das EU-Parlament will nach derzeitigem Diskussionsstand weiterhin eine Mindestfrist von 7 Tagen vorsehen. Der Rat der EU will keine Frist vorsehen.

Außerdem sollen die Mitgliedstaaten künftig nach Artikel 46 Absatz 1 des Vorschlags der EU-Kommission für eine neue EU-Rückführungsverordnung Strukturen für die Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung einrichten. Dadurch sollen Drittstaatsangehörigen so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Wiedereingliederungsoptionen - einschließlich der entsprechenden Programme - zur Verfügung gestellt werden.

Der Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU sieht in Randnummer 3024 und 3025 vor, dass die Regierungskoalition in Deutschland die freiwillige Rückkehr besser unterstützen will, indem Anreize und die Rückkehrberatung gestärkt werden sollen.

Lebenssituation der von Rückkehr betroffenen Menschen

Viele Menschen, die ausreisen wollen oder müssen halten sich bereits seit längerer Zeit in Deutschland auf, gehen einer Beschäftigung nach, leisten Beiträge in die sozialen Sicherungssysteme, engagieren sich in Vereinen, besuchen Bildungseinrichtungen und ihre Kinder besuchen Schulen und Kindergärten. Sie befinden sich mithin in vielfältigen sozialen Beziehungsgefügen.

Eine Rückkehr in das Herkunftsland ist im Leben von Menschen, die sich in Deutschland Schutz oder Zukunftsperspektiven erhofft haben, auch im Falle der freiwilligen oder akzeptierten Ausreise in der Regel ein sehr komplexer Prozess. Sie befinden sich häufig in einer besonders verletzligen Lebenssituation, sind verunsichert, ängstlich und sehen zunächst keine Perspektiven für sich oder ihre Familien im Herkunftsland. Insbesondere für Kinder und junge Erwachsene, die in Deutschland geboren wurden und das Herkunftsland ihrer Eltern nur aus Erzählungen kennen, ist eine Rückkehr eine immense Herausforderung. Auch andere vulnerable Personengruppen benötigen besondere Aufmerksamkeit, darunter Opfer von Menschenhandel, ältere Menschen, chronisch oder schwer erkrankte Personen, traumatisierte Personen, LGBTIQ+ Personen sowie alleinerziehende Mütter.

Grundprinzipien einer professionellen Rückkehrberatung

- Die Rückkehrberatung begleitet Ratsuchende bei einem ergebnisoffenen Entscheidungsfindungsprozess. Sie stellt den Menschen und seine Lebensrealität in

den Mittelpunkt, ist persönlich, einzelfallbezogen und lösungsorientiert ausgerichtet. Die individuelle Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr kann auf Basis der Rückkehrberatung informiert und selbstbestimmt vom Ratsuchenden getroffen werden.

- Maßgeblich ist der Wille der Ratsuchenden. Die Rückkehrberatung wird freiwillig in Anspruch genommen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Beratung jederzeit abbrechen zu können. Die individuelle Entscheidung zur Rückkehr beruht auf einem freien und aufgeklärten Meinungsbildungsprozess.
- Die Rückkehrberatung ist unabhängig. Dies stellt sicher, dass die staatliche Rückkehrentscheidung und die Beratung zur Rückkehr nicht in einer Hand liegen. Diese Trennung verhindert die Vermischung unterschiedlicher Interessen und dient der Bildung einer Vertrauensbasis zwischen Beratenden und Ratsuchenden.
- Die Rückkehrberatung dient durch die Förderung von Perspektiven und die Vermittlung in öffentliche Förderprogramme der nachhaltigen und soliden Reintegration im Herkunftsland. Die Reintegration wird im Rahmen der Beratung wirtschaftlich, sozial und psychosozial tragfähig vorbereitet.

Empfehlungen zur freiwilligen und akzeptierten Rückkehr

Der Deutsche Caritasverband e.V. und das Raphaelswerk e.V. setzen sich gemeinsam für eine humane und selbstbestimmte Rückkehr in Sicherheit und Würde ein.

- Der freiwilligen oder akzeptierten Rückkehr sollte immer Vorrang vor der zwangsweisen Rückkehr eingeräumt werden. Dies ermöglicht den Betroffenen in der Regel eine besser vorbereitete Rückkehr. Nur dann ist ein Verbleib im Herkunftsland erwartbar und eine Weiterwanderung in andere Staaten ist weniger wahrscheinlich. Auch in prozessökonomischer Hinsicht stellt die freiwillige oder akzeptierte Rückkehr die für die Betroffenen und für die Staaten schonendste Form der Rückkehr dar.
- Wenn Menschen Deutschland verlassen wollen oder müssen, sollte das Ziel sein, eine nachhaltige Reintegration im Herkunftsland sicherzustellen. Der Erfolg von Reintegrationsmaßnahmen steht und fällt mit einer kultursensiblen Beratung und einer fachlichen Begleitung der Rückkehrenden. Eine gezielte Unterstützung vor und nach der Rückkehr ist essenziell, um nachhaltige Perspektiven im Herkunftsland zu ermöglichen.
- Es sollte sichergestellt werden, dass in Deutschland dauerhaft eine bedarfsgerechte und auskömmlich finanzierte Rückkehrberatung in freier Trägerschaft verfügbar ist. Bestehende Beratungsstellen sollten gestärkt und das Angebot ausgebaut werden. Vorhandene Strukturen und ihr stabiles Wissens- und Netzwerkmanagement sollten gesichert, unterstützt und genutzt werden.
- Die Rückkehrberatung sollte als kontinuierliche gesamtgesellschaftliche Verantwortung und als wichtiges Element einer humanen Migrations- und Rückkehrpolitik verstanden werden. Sie sollte in ein Gesamtkonzept integriert werden, welches auch die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Förderung von Perspektiven im Herkunftsland unterstützt und so neuerlichen Migrationsursachen entgegenwirkt.
- Es sollte sichergestellt werden, dass eine Rückkehrberatung verfügbar ist, die gezielt auf die besonderen Bedürfnisse von Familien mit Kindern eingeht und auch besondere Schutzkonzepte für andere vulnerable Gruppen vorsieht.

- Für die gewissenhafte Vorbereitung einer freiwilligen oder akzeptierten Rückkehr sollte der Gesetzgeber neben einer maximal möglichen Frist immer auch eine umfängliche Mindestfrist vorsehen und für Ausnahmefälle auch Verlängerungsmöglichkeiten in Betracht ziehen. Eine nachhaltige Rückkehr erfordert eine umfassende individuelle Beratung. Die erfolgreiche Reintegration im Herkunftsland wird durch eine gute Vorbereitung begünstigt. Insbesondere Menschen, die lange in Deutschland gelebt haben, benötigen Zeit, um sich auf eine Rückkehr angemessen vorzubereiten, die Rückkehroptionen abzuwägen und eine informierte Entscheidung treffen zu können.
- Öffentliche finanzielle Förderprogramme zur Rückkehr und Reintegration sollten freiwillige Entscheidungen für eine Rückkehr stärken und nicht etwa als reine Migrationssteuerungsinstrumente genutzt werden, die zu einer freiwilligen Rückkehr drängen.

Schlussbemerkungen

Nachhaltige freiwillige oder akzeptierte Ausreise und Rückkehr erfordern verlässliche Rahmenbedingungen, insbesondere ausreichend Zeit für eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung der Betroffenen. Ohne angemessene Fristen können individuelle Perspektiven nicht sorgfältig entwickelt und Reintegrationschancen im Herkunftsland nicht realistisch vorbereitet werden. Ebenso unabdingbar ist eine umfassende und unabhängige Beratung, die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Faktoren berücksichtigt und so die Grundlage einer tragfähigen Reintegration schafft. Reintegrationsprogramme können nur dann wirksam sein, wenn sie auf fundierten, im Beratungsprozess erarbeiteten Perspektiven aufbauen. Daher ist es eine politische und gesellschaftliche Aufgabe, Rückkehrberatung dauerhaft zu stärken, bedarfsgerecht zu finanzieren und rechtlich so auszugestalten, dass nachhaltige Rückkehr überhaupt möglich wird.